2. Baugesuch, Baubewilligung, Baukontrolle

§ 3

Baugesuch

1
Für Bauten und bauliche Anlagen ist ein Baugesuch einzureichen.

2
Ein Baugesuch ist namentlich auch erforderlich für:

a) Umbauten, Anbauten und Aufbauten;
b) Änderungen der Fassadenstruktur;
c) Änderung der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen und Räumlichkeiten;
d) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen;
e) Heizungs- und Feuerungsanlagen;
f) Sende- und Empfangsanlagen;
g) unterirdische Bauten und bauliche Anlagen;
h) private Erschliessungsanlagen;
i) öffentliche Erschliessungsanlagen, wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfolgen;
j) Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche;
k) Einfriedigungen und Stützmauern;
l) Abstell- und Lagerplätze;
m) Plätze für Zelte, Wohnwagen und Mobilheime;
n) Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
o) Fahrnisbauten und Kleintierställe;
p) Silos;
q) Garten- und Hallenbassins;
r) Cheminéeanlagen;
s) Traglufthallen;
t) Skiliftanlagen und Luftseilbahnen;
u) Krananlagen;
v) Bootsstege und Bootsanlegestellen;
w) Reklamen, Schaukästen und Warenautomaten.

§ 4

Anzeige

1
1 Eine Anzeige an die Baubehörde ist erforderlich für:

a) Baubüros und Unterkunftsräume;
b) Bauten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei Umbauten und Neubauten notwendig sind;
c) Baracken, die während der Ausführung von Bauten zur Einlagerung von Material und Werkgeschirr dienen;
d) Durchleitungen für Bauinstallationen.

2
Der Anzeige sind ein Baubeschrieb und ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder, wo es zweckmässig ist, eine Kopie des Grundbuchplanes beizulegen, in dem die anzeigepflichtige Baute oder Anlage eingezeichnet ist.

3
Die Baubehörde kann ohne Durchführung des formellen Baubewilligungsverfahrens entscheiden.